

## Depotreglement

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Gutschrift, Belastung, Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung von Wertpapieren, Bucheffekten, Werten und Sachen (nachstehend «Depotwerte») durch die Bank.

Es gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und findet ergänzend zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen oder Spezialreglementen für Spezialdepots Anwendung.

#### Art. 2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank nimmt in der Regel bei ihren Geschäftsstellen (Hauptsitz, Niederlassungen und Agenturen) in der Schweiz folgende Tätigkeiten vor:

- a) Sie übernimmt Wertpapiere sowie Wertrechte zur Aufbewahrung und Verbuchung grundsätzlich im offenen Depot.
- b) Sie schreibt Bucheffekten im offenen Depot gut.
- c) Sie übernimmt Edelmetalle zur Verwahrung grundsätzlich im offenen Depot.
- d) Sie übernimmt Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet und keine Bucheffekten sind, zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot.
- e) Sie übernimmt Beweisurkunden zur Aufbewahrung grundsätzlich im offenen Depot.
- f) Sie übernimmt Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Verwahrung grundsätzlich im verschlossenen Depot.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

Die Bank kann im Falle ungerechtfertigter Verbuchungen (Erfassungsfehler, Gesetzesverletzung usw.) Depotwerte jederzeit ohne Genehmigung des Kunden sperren oder einen dem Kundenkonto/Depot gutgeschriebenen Betrag/Wert zurückbelasten.

Sie informiert in solchen Fällen den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über die Sperre bzw. Rückbelastung.

#### Art. 3 Überprüfung der Depotwerte

Die Bank ist befugt, die vom Kunden eingelieferten Depotwerte auf ihre Echtheit sowie das Vorliegen allfälliger Sperrmeldungen, in der Schweiz sowie im Ausland, zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diese Prüfung erfolgt aufgrund der Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen.

Die Bank führt die Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Neuregistrierung aus. Werden solche Aufträge oder Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Kunde den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Bei Verwahrung von Bucheffekten im Ausland schreibt die Bank dem Kunden jene Rechte gut, die sie von der ausländischen Verwahrungsstelle erhält. Sie ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

#### Art. 4 Als Wertpapiere fungierende Rechte

Wertpapiere und nicht verbriefte Rechte mit derselben Funktion werden auf gleiche Art und Weise behandelt. Insbesondere kommen in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über den Kommissionvertrag (Art. 425 ff. OR) zur Anwendung.

#### Art. 5 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

#### Art. 6 Auslieferung/Bereitstellung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie von Pfand-, Retentions- und anderen Rechten der Bank kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Übergabe findet unter Beachtung der üblichen Auslieferungsfristen an derjenigen Geschäftsstelle statt, bei welcher die Bankbeziehung besteht.

Eine physische Aushändigung ist nur möglich, wenn sie vom Emittenten vorgesehen ist.

Falls die Bank den Versand von Depotwerten akzeptiert, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Kunden. Vorbehältlich anderslautender Weisungen des Kunden nimmt die Bank die entsprechende Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

#### Art. 7 Weisungen des Kunden

Auf ausdrücklichen, rechtzeitig erteilten Auftrag oder auf besondere Weisung des Kunden nimmt die Bank folgende Tätigkeiten vor:

- a) An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Bucheffekten zu den für den Effektenhandel geltenden Bedingungen;
- b) An- und Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag;
- c) Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- d) Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll liberierte Titel;
- e) Vornahme von Verwaltungshandlungen für Grundpfandtitel.

Die Bank kann die Ausführung der Weisung vom Nachweis der Berechtigung des Weisungsgebers, dem Bestehen der notwendigen Deckung sowie der Einhaltung der Bestimmungen des öffentlichen Rechts abhängig machen. Kommt es aufgrund der Überprüfung der Weisungsberechtigung, des Bestehens der Deckung oder der Einhaltung des geltenden Rechts zu einer Verspätung bei der Ausführung des Auftrags, ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Der Kunde kann seine Weisungen in Bezug auf Bucheffekten nur bis zur Belastung derselben im Depot widerrufen.

Weisungen in Bezug auf Bucheffekten erlöschen mit dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden sowie mit der Eröffnung des Konkurses über den Kunden.

Die Bank ist befugt, jederzeit Märkte und Währungen aus dem Handelsgeschäft auszuschliessen.

#### Art. 8 Melde-, Steuer- und Beitragspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde-, Steuer- und Beitragspflichten, die er in Bezug auf seine Depotwerte gegenüber Gesellschaften und Behörden hat, selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese seine Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist befugt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, welche Melde-, Steuer- und Beitragspflichten für die Bank mit sich bringen, nicht oder nur teilweise auszuführen, wobei sie den Kunden darüber informiert.

Die Bank kann aufgrund von zwischen der Schweiz und anderen Staaten oder Organisationen geschlossenen Vereinbarungen Steuerbeträge zurückhalten bzw. überweisen sowie gesetzlich zulässige Informationen mit den zuständigen Stellen austauschen.

#### Art. 9 Spesen und Vergütung der Bank

Für ihre Leistungen verrechnet die Bank Spesen und/oder Kommissionen gemäss der geltenden Tarifordnung. Diese kann jederzeit angepasst bzw. geändert werden. Solche Änderungen werden den Kunden über geeignete Kommunikationsmittel und/oder die Website der Bank mitgeteilt.

Allfällige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, Rabatte, Preisnachlässe oder Entschädigungen (nachstehend «Vergütungen») seitens Dritter, welche die Bank (direkt oder indirekt) im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlageprodukten (z. B. kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte) oder Dienstleistungen (Vermögensverwaltung, Börsendienstleistungen usw.) erhält, stehen ihr in voller Höhe als Entschädigung und/oder Teil der Vergütung für die dem Kunden erbrachten Dienstleistungen zu.

Die Vergütungen fallen je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich hoch aus. In der Regel bemessen sie sich nach dem Gesamtvolumen der in Anlageinstrumenten investierten Beträge (Anlagevolumen) oder nach dem Transaktionsvolumen der Kunden. Zusätzlich oder alternativ kann die Bank auch nach dem Ausgabepreis eines bestimmten Anlageinstruments bemessene Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen kann innerhalb der nachfolgend beschriebenen Bandbreiten variieren.

Allfällige Ausnahmen zu diesen Bandbreiten werden im Rahmen der Informationsunterlagen zum jeweiligen Produkt mitgeteilt.

- Kollektive Kapitalanlagen:
  - Geldmarktfonds: 0%-1,25%
  - Obligationen- und Immobilienfonds: 0%-1,25%
  - Ausgewogene Fonds / Flexible Fonds / Aktienfonds: 0%-1,90%
- Strukturierte Produkte: 0%-2%
- Emissionen/Strukturierungen/Verbriefungen: 0%-5%

Der Höchstbetrag der Vergütungen pro Kunde ergibt sich, indem man den Wert des Anlagevolumens mit dem maximalen Prozentwert des jeweiligen Produkts multipliziert. Wird das Anlageinstrument vor Fälligkeit oder Annuität (vorzeitige Rückgabe) zurückgegeben oder veräussert, behält die Bank die erhaltenen Vergütungen trotz vorzeitiger Rückgabe vollumfänglich für sich ein. Die Bank behält sich vor, die Vergütungen gemäss Art. 11 des vorliegenden Depotreglements anzupassen.

Die aktualisierten Vergütungsansätze der Bank sind jederzeit auf deren Website ersichtlich.

Auf Anfrage erteilt die Bank dem Kunden detailliertere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Vergütungen seitens Dritter (nachstehend «Drittvergütungen»); Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kosten für den entsprechenden Aufwand angemessen sind.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen Interessenkonflikte mit sich bringen können, insbesondere in den Fällen, in denen sie einen Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die Bank Drittvergütungen erhält (beispielsweise Anlagefonds oder strukturierte Produkte, Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (beispielsweise Produkte bestimmter Anbieter oder bestimmte Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen). Die Bank ergreift in jedem Fall Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kunden so weit als möglich gewahrt bleiben.

Bei der Festlegung der geltenden Tarife berücksichtigt die Bank stets die Tatsache, dass sie für die erbrachten Leistungen Drittvergütungen erhält. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank Drittvergütungen bekommt und für sich einbehält. Sollten Vergütungen der Pflicht zur Ablieferung an den Kunden unterliegen bzw. sollte der Kunde einen Herausgabeanspruch haben, anerkennt er, dass diese Vergütungen in voller Höhe der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Ablieferungs-/Herausgabeanspruch. Besondere Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden bleiben vorbehalten. Der erwähnte Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der für die Vergütungen festgelegten Bandbreiten unverändert fort.

**Art. 10 Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen weder bei Tod noch Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

**Art. 11 Änderungen des Reglements**

Die Bank hat das Recht, jederzeit Änderungen am Depotreglement vorzunehmen. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

**Art. 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle der Bank. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

**B. Besondere Bestimmungen für offene Depots****Art. 13 Art der Aufbewahrung**

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts bzw. bei Dritten verwahren zu lassen. Ohne anderslautende Weisung ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei Korrespondenzbanken, Depotbanken, Clearing-Organisationen oder Sammeldepotzentralen verwahren zu lassen sowie Eigen- und Drittbestände von Bucheffekten in Sammelkonten zu führen.

Ausgenommen sind Depotwerte, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder aus anderen Gründen separat verwahrt werden müssen. Bei einer Sammelverwahrung, bei Globalurkunden und bei Wertrechten in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots bzw. einen Anspruch auf die entsprechende Anzahl Bucheffekten.

Die Bank wählt die Verwahrungsstellen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Schreibt der Kunde der Bank eine nicht von ihr empfohlene Verwahrungsstelle vor, ist die Bank von jeder Haftung für die Handlungen und Unterlassungen dieser Verwahrungsstelle befreit.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die Bank beschränkt sich lediglich auf die Verwaltung der vom ausländischen Dritten erhaltenen Rechte.

Wird die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch rechtliche Gründe (z. B. die örtliche Gesetzgebung) verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabeanpruch zu verschaffen, sofern dieser besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Verwahrungsstelle bekanntgegeben wird. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Deponenten verteilt, wobei sich die Bank bei der Zweitauslosung zur Anwendung einer Methode verpflichtet, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

**Art. 14 Aufgeschobener Titeldruck**

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ausdrücklich befugt:

- a) bei Einlieferung der bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
- b) bei Einlieferung diese in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- c) diese durch Gutschrift in einem Depot als Bucheffekten zu führen;
- d) während der Verwahrung im Depot für Rechnung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen sowie dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- e) vom Emittenten für Rechnung des Kunden jederzeit die Ausfertigung und Auslieferung der Urkunden zu verlangen.

**Art. 15 Verwaltung**

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie den Einzug von Dividenden bzw. Coupons, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalien, die Umwandlung von Wertpapieren und den Bezug neuer Couponbogen, den Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Bezugsrechten usw. und fordert ferner den Kunden in der Regel zu den ihm gemäss folgendem Abschnitt selber obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, andere normalerweise zur Verfügung stehende Informationsmittel (z. B. Informationen auf Internet) beizuziehen, welche die Depotwerte des Kunden betreffen könnten. Die Bank ist zudem ebenfalls nicht verpflichtet, an Verfahren teilzunehmen, welche den Kunden als Eigentümer von Wertpapieren interessieren könnten (Konkurse, Vergleiche, Gerichtsverfahren, Sammelklagen, usw.).

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinn verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf der Depoteingangsanzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, sämtliche Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen zur Besorgung von Umwandlungen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, die Ausübung von Wandelrechten, besondere Weisungen bei Sammelklagen usw. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen im Interesse des Kunden zu handeln; dazu kann sie gegebenenfalls (z. B. um ein Bezugsrecht auszuüben) auch das Konto des Kunden belasten.

Bei Liquidation einer Verwahrungsstelle ist die Bank einzig für die Anmeldung der Aussonderung zuständig und liefert dem Kunden die für den Nachweis seiner Berechtigung notwendigen Unterlagen aus.

#### **Art. 16 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten**

Ist die Übermittlung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte im eigenen oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

#### **Art. 17 Depotauszug**

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel per Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der Depotwerte. Der Auszug kann auch Werte beinhalten, die nicht dem vorliegenden Depotreglement unterliegen. Die Bucheffekten werden nicht speziell als solche ausgezeichnet.

Die Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank lehnt jegliche Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen und somit auch der entsprechenden Bewertungen sowie auch der übrigen Informationen zu den verbuchten Werten ab. Der Auszug gilt als korrekt und akzeptiert, sofern die Bank innert 30 Tagen nach seinem Versand keine schriftliche Beanstandung erhält.

#### **Art. 18 Gutschriften und Belastungen**

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) werden vorbehaltlich anderslautender besonderer Weisungen des Kunden auf einem dem Depot zugeordneten Konto in Schweizer Franken verbucht.

Änderungen von Weisungen in Bezug auf das Konto müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

Buchungen auf Konten bei der depotführenden Geschäftsstelle erfolgen valutagerecht, in allen übrigen Fällen nach Bankensatz.

#### **Art. 19 Depotstimmrecht**

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur auf besondere oder allgemeine schriftliche Weisung des Kunden aus.

### **C. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots**

#### **Art. 20 Übergabe**

Verschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind zudem mit einer gesonderten Erklärung einzureichen, welche die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Kunden trägt.

#### **Art. 21 Inhalt**

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls aber feuer- oder anderweitig gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

#### **Art. 22 Haftung**

Die Bank haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden nachgewiesene Schäden. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank jede Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse entstanden sind.

Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeglicher Haftung.

#### **Art. 23 Versicherung**

Verschlossene Depots mit Wertdeklaration sind auf Kosten des Kunden gegen Schaden zu versichern. Dabei entscheidet die Bank im Einzelfall, ob die Versicherung durch sie oder durch den Kunden selber abzuschliessen ist.